

**Klage, eingereicht am 30. Dezember 2022 — TZ/Rat****(Rechtssache T-803/22)**

(2023/C 63/81)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* TZ (vertreten durch Rechtsanwalt J. Janssen)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Klagegründe für zulässig zu erachten und ihnen stattzugeben;
- Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise<sup>(1)</sup> („angefochtene Verordnung“) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 15 der angefochtenen Verordnung insoweit für nichtig zu erklären, als er die rückwirkende Erhebung eines Solidaritätsbeitrags für das Jahr 2022 zulässt;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Klagegründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Verordnung sei fehlerhaft auf der Grundlage von Art. 122 Abs. 1 AEUV erlassen worden und hätte vom Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, da die angefochtene Verordnung steuerliche Maßnahmen enthalte.
2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße gegen das in Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf Eigentum sowie gegen die Grundsätze der Europäischen Union der Rechtmäßigkeit und der Rechtssicherheit, da sie eine rückwirkende Anwendung ihrer Bestimmungen zulasse.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2022, L 261 I, S. 1.

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2022 — Polen/Europäische Kommission****(Rechtssache T-830/22)**

(2023/C 63/82)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Klägerin:* Republik Polen, vertreten durch B. Majczyna und S. Żyrek als Bevollmächtigte*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die in den Schreiben vom 12. Oktober 2022<sup>(1)</sup> und 23. November 2022<sup>(2)</sup> enthaltenen Beschlüsse der Kommission, die die Verrechnung der Forderungen aufgrund des durch den Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 27. Oktober 2021 (Kommission/Polen, C-204/21 R, EU:C:2021:878) verhängten täglichen Zwangsgelds betreffen, für den Zeitraum vom 15. Juli 2022 bis 29. August 2022 für nichtig zu erklären;